

Ärzten, unter denen sich ein Facharzt für pathologische Anatomie oder Gerichtsmedizin befinden muß, vorgenommen. Dem Arzt, der den Verstorbenen während der dem Tod unmittelbar vorausgegangenen Krankheit behandelt hat, ist die Leichenöffnung nicht zu übertragen. Er kann jedoch aufgefordert werden, der Leichenöffnung beizuwohnen, um aus der Krankheitsgeschichte Aufschlüsse zu geben,

(2) Zur Besichtigung oder Öffnung einer schon beerdigten Leiche ist ihre Ausgrabung statthaft. Zur Feststellung der Todesursache kann auch eine Urne geöffnet werden.

§46

**Entschädigung von Sachverständigen**

Der Sachverständige hat nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Anspruch auf Entschädigung für Zeitversäumnisse, Erstattung der ihm entstandenen Auslagen und angemessene Vergütung für seine Tätigkeit.

**Aussagen von Beschuldigten und Angeklagten**

§47

**Vernehmung von Beschuldigten und Angeklagten**

(1) Der Beschuldigte und der Angeklagte sind zu der gegen sie erhobenen Beschuldigung zu vernehmen. Sie sind dabei auf das Recht, Beweisangebote zu stellen, hinzuweisen. Die Beweisangebote sind zu protokollieren.

(2) Bei der Vernehmung zur Sache ist dem Beschuldigten und dem Angeklagten Gelegenheit zu geben, sich zusammenhängend zu der gegen ihn erhobenen Beschuldigung zu äußern.

§48

**Ladung**

(1) Ladungen Beschuldigter und Angeklagter sind in schriftlicher Form vorzunehmen. Die Ladung soll den Hinweis enthalten, daß im Falle des Ausbleibens Vorführung erfolgt. Im Ermittlungsverfahren kann die Ladung auch mündlich erfolgen.

(2) Beschuldigte und Angeklagte können ohne Ladung zur Vernehmung vorgeführt werden, wenn Fluchtverdacht oder Verdunklungsgefahr besteht.

**Beweisgegenstände und Aufzeichnungen**

§49

**Begriff**

(1) Beweisgegenstände sind Sachen, die durch ihre Beschaffenheit und Eigenart oder ihre Beziehung zu der Handlung, die Gegenstand der Untersuchung ist, Aufschluß über die Straftat, ihre Ursachen und Bedingungen sowie den Beschuldigten oder den Angeklagten geben.